

RS OGH 2006/4/20 7BI47/06i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.04.2006

Norm

StPO §481, §79, §80 ARHG §9 Abs1 ZuStG §12 Abs1 und Abs2 SDÜ Art 52 EuRhÜbk Art 1 Abs1. Art 14. Art 16

Rechtssatz

Beschwerdelegitimation des Zustelladressaten, dessen Erklärung, zur Annahme eines ausländischen fremdsprachigen Schriftstückes nicht bereit zu sein, zurückgewiesen wurde. Vorbehalt Österreichs zu Art 1 Abs 1 EuRhÜbk, Rechtshilfe nur in Verfahren zu leisten, die auch nach österreichischem Recht strafbare Handlungen betreffen, findet im Verhältnis zu den Schengener Staaten keine Anwendung. Die Übermittlung von Rechtshilfeersuchen im Telefaxweg ist nicht ausgeschlossen, sofern die Authentizität des Ersuchens nicht zu bezweifeln ist.

Weil nach Art XI des Vertrages vom 20.2.1973 zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung Übersetzungen des Rechtshilfeersuchens nicht gefordert werden, resultiert daraus die Verpflichtung Österreichs als Zustellstaat, die Herstellung der deutschsprachigen Übersetzungen zu veranlassen.

Entscheidungstexte

- 7 BI 47/06i
Entscheidungstext LG Klagenfurt 20.04.2006 7 BI 47/06i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LGKL729:2006:RKL0000017

Dokumentnummer

JJR_20060420_LGKL729_0070BL00047_06I0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at